

Ab 1. Januar 2013 werden keine Einfuhr- und Ausfuhrzollanmeldungen in Papierform mit den Formularen 11.010 und 11.030 mehr angenommen

Ab dem 1. Januar 2013 setzt die Eidg. Zollverwaltung (EZV) die Umsetzung der E-Government-Strategie des Bundes fort und nimmt keine Einfuhr- und Ausfuhrzollanmeldungen in Papierform mit den Formularen 11.010 und 11.030 mehr an.

Gewerbsmässige Zollanmelder verfügen über ein elektronisches System für ihre Zollanmeldungen (e-dec Import, e-dec Export und/oder NCTS). Für jene, die nur gelegentlich Waren ein- oder ausführen, stellt die EZV eine kostenlose Web-Applikation für die elektronische Zollanmeldung bereit.

Lediglich spezielle Anmeldungen wie zum Beispiel für Umzugsgut usw. sind noch in Papierform möglich. Daneben erfolgen die nicht elektronischen Zollverfahren wie nationaler Transit, vorübergehende Verwendung sowie aktive und passive Veredelung bis auf Weiteres in Papierform.

Verfügt der Zollanmelder über das System e-dec Export und/oder NCTS und **importiert** nur gelegentlich Waren, kann die Anmeldung über das e-dec web vorgenommen werden. Der Importeur ist nicht verpflichtet, die Applikation e-dec Import anzuschaffen.

Bei der **Ausfuhr** (mit e-dec und e-dec web) stellt die EZV **keine Veranlagungsverfügungen** mehr in Papierform aus. Bei der **Einfuhr** besteht hingegen ein Wahlrecht zwischen einer Veranlagungsverfügung in elektronischer oder in Papierform. Die EZV hat im Moment keine Absicht, ein Obligatorium für die elektronische Veranlagungsverfügung bei der Einfuhr einzuführen. Zu beachten ist, dass elektronisch bezogene eVVs, welche in der Folge ausgedruckt werden, nur gültig sind, wenn die elektronische Version jederzeit verfügbar ist.

Um sich ab dem 1. Januar 2013 unnötige Umtriebe sparen zu können, empfehlen wir Ihnen, möglichst rasch auf die elektronische Zollanmeldung umzustellen. Konsultieren Sie unbedingt die Webseite www.ezv.admin.ch und probieren Sie die Warenanmeldung über e-dec web aus (<https://e-dec-web-a.ezv.admin.ch>).

Autoren



Daniel Leuenberger
dipl. Wirtschaftsprüfer
Tel. +41 31 950 09 50
daniel.leuenberger@t-r.ch

Fabienne Wittwer
MAS in MWST
Tel. +41 31 950 09 22
fabienne.wittwer@t-r.ch

Ob eine entsprechende Spezialsoftware angeschafft werden sollte, muss im Einzelfall geprüft werden. Eine Liste der Software-Hersteller finden Sie [hier](#).

Hinweis zur elektronischen Veranlagungsverfügung (eVV)

EVV Export können durch die Person bezogen werden, deren Trader Identification Number („TIN“) oder Spediteurnummer in der Ausfuhrzollanmeldung als Anmelder TIN angegeben wurde. Wurde in der Ausfuhrzollanmeldung zusätzlich eine Exporteur TIN angegeben, kann auch der Besitzer derselben diese eVV beziehen. Die Anmeldeformulare für Spediteure und Exporteure finden Sie auf dieser Seite: [e-dec Export](#).

Der Bezug der **eVV Import** wird entweder über die in der Einfuhrzollanmeldung angegebene Anmelder TIN oder über das in der Einfuhrzollanmeldung angegebene Zollkonto ZAZ-Konto MWST resp. ZAZ-Konto Zoll gesteuert. Sollten Sie Ihre eVV Import elektronisch beziehen wollen, finden Sie die entsprechenden Anmeldeformulare auf dieser Seite: [e-dec Import](#).

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere [Mehrwertsteuerspezialisten](#)

Makedon Jenni
Daniel Leuenberger
Marc Thomet
Fabienne Wittwer

gerne zur Verfügung.